

Cargraphic GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis von Cargraphic nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Nebenabreden oder Änderungen der Bedingungen sind auch sonst nur nach schriftlicher Bestätigung durch Cargraphic rechtsgültig. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Cargraphic in Kenntnis entgegenstehender abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos erbringt. Die Geltung erstreckt sich auch auf alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.
- 2) Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Beschaffenheit und Lieferfristen stets freibleibend. Berechnet werden die am Liefer- oder Leistungstag gültigen Preise. Diese gelten ab Lager und schließen Fracht- Porto- und Versicherungskosten nicht ein. Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von Cargraphic verbindlich. Die ggf. zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und sonstigen Angaben sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nur annähernd maßgebend.
- 3) Wurde für die Lieferung oder Leistung ein bestimmtes Datum vereinbart und will der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wird der Besteller durch das Verstreichen des zunächst benannten Datums nicht von der Obliegenheit einer angemessenen Nachfristsetzung, d.h. einer Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde, befreit. Dies gilt nur dann nicht, wenn Cargraphic eine Frist oder einen Termin zur Lieferung oder Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Teillieferungen bzw -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen, auch soweit bereits Verzug eingetreten ist, bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt und bei unvorhergesehenen, nach dem Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen, soweit diese Cargraphic nicht zu vertreten hat. Treten solche Hindernisse auf, kann der Besteller von Cargraphic die Erklärung verlangen, ob Cargraphic zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Frist die Leistung erbringen will. Falls sich der Cargraphic hierüber nicht erklärt, kann der Besteller zurücktreten. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Besteller mit seinen eigenen Vertragspflichten – auch aus anderen Verträgen mit Cargraphic – in Verzug ist. Für durch Verschulden seiner Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen haftet Cargraphic nicht. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer Cargraphic gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- 4) Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, wobei Versandweg und Versandmittel der Wahl von Cargraphic überlassen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aufgrund eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, verzögert, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Im Übrigen geht die Leistungsgefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, auf den Besteller über.
- 5) Der Versand erfolgt in der Regel gegen Nachnahme. Im Falle einer sonstigen Zahlungsvereinbarung ist die Zahlung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, mit Rechnungsstellung fällig. Der Besteller gerät in diesem Fall ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug, sofern die Bezahlung des Rechnungsbetrages nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung erfolgt. Bei Zahlungsverzug können sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller von Cargraphic für fällig erklärt werden. Erhält Cargraphic nach Vertragsschluss Kenntnis davon, dass der Besteller seine Vermögenslosigkeit an Eides statt versichert hat, einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wurde, so ist Cargraphic zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und darf die Ware herausverlangen, wenn der Besteller trotz Aufforderung zu einer Leistung Zug um Zug oder zur Stellung einer Sicherheitsleistung nicht bereit ist. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB als vereinbart. Weitergehende Rechte, insbesondere Anspruch auf Ersatz des durch den Zahlungsverzug entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.
Aufrechnungsansprüche stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Cargraphic anerkannt sind. Die Aufrechnung ist einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
Bei Verzug mit der Annahme der Ware räumt Cargraphic dem Besteller eine Nachfrist von 14 Tagen ein. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten, ist Cargraphic berechtigt, die Vertragserfüllung abzulehnen und den bei Cargraphic entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Für die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache ist die Nachfristsetzung unerheblich; diese Gefahr geht mit Verzug der Annahme auf den Besteller über.

- 6) Cargraphic behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der gesamten bestehenden Geschäftsbeziehung vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für etwaige Saldoforderungen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Cargraphic berechtigt, die Kaufsache zurück zu nehmen. In der Rücknahme oder Pfändung der Ware liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme oder Pfändung der Ware ist Cargraphic zu deren ggf. freihändiger Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzgl. der angefallenen Verwertungskosten anzurechnen. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Cargraphic unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Cargraphic eventuelle gerichtliche oder außergerichtliche Kosten eines Anspruches gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für die Cargraphic entstehenden Schäden. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen; er tritt Cargraphic jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung bzw. Verbindung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Cargraphic, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Cargraphic verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ihn gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall kann Cargraphic verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und die betreffenden Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für Cargraphic vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, Cargraphic nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwirbt Cargraphic das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zu der Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Cargraphic verpflichtet sich, die vorbenannten Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben als der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Cargraphic.
- 7) Sofern die Ware bei Gefahrenübergang mit einem Mangel behaftet war, kann der Besteller nach seiner Wahl zunächst nur Nachlieferung einer fehlerfreien Sache oder Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung verlangen. Außer in den Fällen der §§ 281 Abs. 2 und 323 Abs. 2 BGB bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn Cargraphic beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB verweigert oder wenn die dem Besteller zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm nicht zumutbar ist. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Für verborgene Sachmängel haftet Cargraphic innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Erkennbare äußerliche Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie Cargraphic nach Eingang der Ware beim Besteller oder bei der von ihm bestimmten Ablieferungsstelle innerhalb von 14 Tagen schriftlich angezeigt werden. Die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben hiervon im übrigen unberührt. Beanstandete Ware ist in der Originalverpackung zu belassen, damit eine Überprüfung vorgenommen werden kann. Falls eine fristgemäße Rüge des Bestellers nicht erfolgte, kann auch bei Gewährleistungsansprüchen eines Drittkunden des Bestellers gegen den Besteller keine Inanspruchnahme gegenüber Cargraphic mehr erfolgen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegenüber Cargraphic als die vorbenannten Ansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Insbesondere haftet Cargraphic nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Cargraphic zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Cargraphic. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren, außer in Fällen der Arglist, nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch Cargraphic nicht.
- 8) Wird die Durchführung von Reparaturen in Auftrag gegeben, liegt die Entscheidung, ob die Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, im Ermessen von Cargraphic. Die vorbenannten Gewährleistungsvorschriften finden entsprechende Anwendung. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers.
- 9) Als Erfüllungsort sämtlicher gegenseitiger Ansprüche und Verpflichtungen sowie als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird der Hauptsitz von Cargraphic bzw. das dort zuständige Gericht vereinbart. Es besteht Einigkeit darüber, dass ausschließlich das Deutsche Recht Anwendung findet.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf - CISG (United Nation Convention on Contracts for the international Sale of Goods) - sowie des sog. Haager Kaufrechts wird ausdrücklich und insgesamt ausgeschlossen. Für den Fall, dass Sondervereinbarungen von einer, oder mehreren der obigen Bestimmungen abweichen, behalten die anderen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Ebenso behalten die anderen Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit, wenn einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsinhalt geworden sind oder unwirksam sein sollten.

Haftungsausschluss Motorsport

Die von Cargraphic gelieferten Felgen sind ausschließlich für die Benutzung im Straßenverkehr gemäß StVZO entwickelt, hergestellt und geprüft. Eine Verwendung dieser Felgen im Sporteinsatz, Rundstreckenbetrieb, Motorsport oder mit Sportstreifen erfolgt deshalb auf eigene Gefahr des Benutzers. Schäden und Folgeschäden, die auf eine Verwendung der Felgen im Sporteinsatz etc. zurückzuführen sind, unterfallen nicht der Gewährleistung bzw. der Garantie von Cargraphic, d.h. sie gehen ausschließlich zu Lasten des Benutzers. Sollte das Fahrzeug an einem Unfall oder einer Kollision beteiligt gewesen sein oder sich in einem unkontrollierten Fahrzustand befunden haben, wobei die Felgen einem Anschlag oder einer Überbelastung ausgesetzt waren, müssen sie auf etwaige Beschädigungen wie Verformungen, Anschlagspuren oder Risse im Felgenstern untersucht werden.

(Stand: 19.08.2003)